

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 4 (1957)
Heft: 1

Artikel: Der Zivilschutz als humanitäre Aufgabe
Autor: Huag, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nationalrat Huber, St. Gallen

Auch die Minderheit unterstützt grundsätzlich die Neuerung durchaus. Wir begrüssen es, dass ein Verfassungsartikel über den Zivilschutz vorgelegt und aufgenommen werden soll. Wem es mit dem Schutz der Schweiz gegen einen militärischen Angriff ernst ist, der hat sich schon lange ernste Sorge gemacht darüber, dass der Schutz der Zivilbevölkerung, der Betriebe, der Wohnhäuser in der Schweiz praktisch sehr stark vernachlässigt worden ist. Wir haben das schon bei früheren Gelegenheiten ausgeführt und darauf hingewiesen, dass

viel dringlicher als beispielsweise die Anschaffung von Panzern

solche Massnahmen zum Schutz von Leben und Moral unserer Zivilbevölkerung sind. Dass nun hier Ernst gemacht wird und gemacht werden soll, ist nach Meinung der Minderheit sehr erfreulich.



Nationalrat Dietschi, Basel

Es liegt mir daran, hier festzuhalten, dass der Schweizerische Bund für Zivilschutz sich in seinen Eingaben an die Behörden stets für die Freiwilligkeit der Dienstleistung der Frauen in den örtlichen und be-

trieblichen Schutzorganisationen eingesetzt hat. Massgebend war dabei der Gedanke, dass die Frauen, denen im Kriegsfall, das heisst bei Abwesenheit der Männer zu Hause, aber auch in der Wirtschaft schwere und zusätzliche Pflichten obliegen, nicht durch ein Obligatorium für die Dienstleistung in den Schutzorganisationen aus diesen Pflichtkreisen herausgerissen werden sollten. Für die Dienstleistung ausser Haus sollte auf die Freiwilligkeit abgestellt werden, womit auch die Auslese erleichtert und verbessert wird.

Hinsichtlich der Hauswehren

aber hat der Schweizerische Bund für Zivilschutz die Auffassung vertreten, dass nur ein Obligatorium in Frage kommen kann. Es handelt sich ja bei den Hauswehren in erster Linie um die Vorbereitung und die Durchführung des Selbstschutzes im eigenen Heim und nicht um eine Dienstleistung und Dienstplicht, die derjenigen in den örtlichen Schutzorganisationen oder in der Armee verglichen werden kann. Die Angehörigen der Hauswehren sollen durch eine minimale Grundausbildung — es sind 16 Stunden vorgesehen — und durch minimale Weiterbildungskurse — jährlich höchstens acht Stunden — dafür

vorbereitet werden, dass sie im Ernstfall sich selbst und ihre Nächsten schützen, retten und betreuen können ...

Nun halte ich allerdings dafür, dass das Fehlen der politischen Rechte nicht als Grund und Rechtfertigung vorgebracht werden sollte, um die Einführung einer Pflicht abzulehnen, die in ihrer Beschränkung zumutbar und tragbar ist und die allein dem Schutze des Lebens und dem Überleben unseres Volkes im Falle einer Katastrophe dient. Könnten wir darauf verzichten, heute und in den nächsten Jahren einen tauglichen Zivilschutz aufzubauen, nur weil die Herstellung der politischen Gleichberechtigung der Frau noch nicht reif geworden ist? Die Einführung des Frauenstimmrechtes auf dem Wege der blosen Verfassungsinterpretation hat der Bundesrat sicher mit Recht abgelehnt. Auch die eidgenössischen Räte können nicht anders handeln. Es bleibt nur der ordentliche Weg einer Verfassungsrevision. Der Bundesrat ist durch eine Motion Picot beauftragt, dafür eine Vorlage auszuarbeiten. Die Vorlage wird kommen. Alle einsichtigen Männer werden bereit sein, auf diesem verfassungsmässigen Wege ihre Kräfte einzusetzen, damit das Ziel erreicht werden kann.

Der Zivilschutz als humanitäre Aufgabe

Von Dr. Hans Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes

Das Rote Kreuz ist auf dem Schlachtfeld geboren und für die Hilfe an die Opfer des Krieges geschaffen worden. Den nationalen Rotkreuzgesellschaften wurde vor bald 100 Jahren die Aufgabe gestellt, in Friedenszeiten Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial bereitzuhalten, die im Kriegsfall zur Unterstützung der Heeressanitätsdienste einzusetzen wären. Die Genfer Konvention von 1864 betreffend «die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen» verlangte die Anerkennung der Neutralität und Unverletzlichkeit des Sanitätsdienstes im Felde, übertrug ihm aber auch die hohe Pflicht und Aufgabe, «die verwundeten oder kranken Militärs ohne Unterschied der Nationalität aufzunehmen und zu pflegen». Damit war ein ethisches, ein menschheitliches Prinzip in das Völkerrecht und die Kriegsführung eingedrungen, zu des-

sen Symbol das in den Farben umgestellte Schweizer Wappen, das rote Kreuz auf weißem Grund, erklärt wurde.

Die Schlacht von Solferino, die zur Gründung des Roten Kreuzes führte, war eine der verlustreichsten Schlachten des vergangenen Jahrhunderts. Was aber sind die 40 000 toten oder verwundeten Soldaten der beiden Junitage des Jahres 1859 gegen die Millionen, die den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts zum Opfer fielen? Und unter diesen Millionen waren fast die Hälfte Zivilpersonen, Frauen, Kinder und Greise, die sich an den Kämpfen nicht beteiligt hatten und doch vom Feuer des Krieges vernichtet wurden.

Der moderne, totale Krieg, der dem geschriebenen Völkerrecht und den ungeschriebenen Gesetzen der Menschlichkeit zuwiderläuft, zwingt uns, Schutzmaßnahmen zu ergreifen,

die darauf abzielen, die Verluste an Menschenleben und an materiellen Gütern im Bereiche der Zivilbevölkerung herabzusetzen. Die Aufgabe, die sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im Hinblick auf den Schutz und die Pflege der Heeresangehörigen stellte, stellt sich heute mit noch grösserer Dringlichkeit im Hinblick auf den Schutz, die Rettung und Betreuung der Zivilpersonen. Dabei besteht das Hauptziel des Zivilschutzes in der *Verbütung* von Verlusten und nicht in der Behebung von erlittenen Schäden, weil der Zivilbevölkerung im Gegensatz zur Armee keine Kampfaufgabe zufällt und damit keine Pflicht, sich den Gefahren um des Erfolges willen auszusetzen.

Mit vollem Recht wird heute unterstrichen, dass der Zivilschutz

zur Landesverteidigung gehört, weil die Armee nicht standhalten und die Landesregierung nicht mehr frei entscheiden könnte, wenn die Zivilbevölkerung den Schlägen des Krieges schutzlos preisgegeben wäre. Und doch muss der Zivilschutz in seinem Wesen und seiner Bestimmung als *humanitäre Aufgabe* verstanden werden. Sein primäres Anliegen ist die Erhaltung des menschlichen Lebens, des Lebens der Wehrlosen, ohne Ansehen der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu Parteien, Rassen und Konfessionen.

Der Zivilschutz müsste auch in jedem äussersten Fall aktionsbereit sein, wo der militärische Widerstand aufgehört hat, der Krieg, besonders der Luftkrieg aber weitergeführt wird gegen unser vom Feinde besetztes Land.

Der Zivilschutz ist die Weiterführung jener Tat der Hilfe, die ein Schweizer Bürger 1859 und später zu Ehren seines Vaterlandes vollbracht hat. Wir dürfen alle aus Ueberzeugung hinter dieser Tat und ihrer modernen Verwirklichung im Zivilschutz stehen.

«Auch zur Verteidigung unserer kulturellen Schätze müssen wir gerüstet sein»

So betonte Herr Prof. Dr. Hans R. Hahnloser, Bern, Sachbearbeiter für Kulturgüterschutz im Armeestab, im letzten November in seiner packenden Rektoratsrede. Die Kunstschatze der Schweiz, die sie seit Jahrhunderen hütet und bewundert, müssen

vor Vernichtung durch Bombenangriffe geschützt werden. Wir werden in unserer nächsten Nummer den betreffenden Teil der Rektoratsrede wiedergeben. Für heute sei darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch hier der Zivilschutz ist.

Jetzt geht es um den Verfassungsartikel, nicht um das Gesetz. Erst durch Gesetz kann die Schutzdienstplicht eingeführt werden!

16 Stunden Grundausbildung der Frauen in der Hauswehr innert einem Jahr und 8 Stunden Weiterausbildung in späteren Jahren — ist das zuviel verlangt?

Zivilschutz ist Selbstschutz im eigenen Heim!

Wer den Brand im eigenen Haus nicht bekämpft, gefährdet auch die Nachbarn!

Jeder gehe am 3. März zur Urne!

Zivilschutz JA!